



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Sartorius Stedim Biotech GmbH über Lieferungen und Leistungen. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Vertragsschluss | Angebot

Mündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn die Sartorius Stedim Biotech GmbH sie schriftlich bestätigt. Angebote der Sartorius Stedim Biotech GmbH, die keine Annahmefrist beinhalten, können von der Sartorius Stedim Biotech GmbH widerrufen werden, wenn nicht der Sartorius Stedim Biotech GmbH innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsdatum die schriftliche Annahme des Kunden zugeht. Die zum Angebot | Vertrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, so weit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnungen und Abbildungen bleiben im Eigentum der Sartorius Stedim Biotech GmbH. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH behält sich vor, im Zuge von Weiterentwicklungen Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

Preis, Versendung, Verpackung, Lieferumfang

Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2000) ausschließlich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer und Verpackungskosten. Kunden innerhalb der EU sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH übernimmt die Verpackungswahl für die Liefergegenstände und berechnet die Verpackung dem Kunden. Verlangt der Kunde den Versand, so erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des

Kunden. Der Kunde übernimmt die Entsorgung der Verpackung, sofern die Sartorius Stedim Biotech GmbH die Verpackung nicht zurückfordert. Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Kunden montiert.

Lieferfrist, höhere Gewalt

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Sartorius Stedim Biotech GmbH liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, so weit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der Sartorius Stedim Biotech GmbH eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Sartorius Stedim Biotech GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Sartorius Stedim Biotech GmbH dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Teillieferungen sind innerhalb der von der Sartorius Stedim Biotech GmbH angegebenen Lieferfristen zulässig, so weit sich daraus keine Gebrauchsnachteile für den Kunden ergeben. Hat die Sartorius Stedim Biotech GmbH ausnahmsweise eine Montageverpflichtung, so müssen von der Sartorius Stedim Biotech GmbH zugesagte Termine nur eingehalten werden, wenn die zu montierenden Liefergegenstände rechtzeitig von dem Kunden beigestellt werden. Im Fall des Lieferverzuges ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung der Sartorius Stedim Biotech GmbH auf maximal 5% des Verkaufspreises bzw. der Vergütung beschränkt.

Zahlung, Fälligkeit, Zahlungssicherung, Zahlungsverzug

Zahl der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, so ist er berechtigt, 2% Skonto abzuziehen, es sei denn, es handelt sich um eine Rechnung über Serviceleistungen der Sartorius Stedim Biotech GmbH oder um eine vereinbarte Teilzahlung. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH kann vom Kunden verlangen, dass dieser als Zahlungssicherung 2 Wochen vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie beibringt. Zahlungsverzug setzt mit Fälligkeit ein. Ab Fälligkeit ist jeder geschuldete Betrag mit 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig. Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von der Sartorius Stedim Biotech GmbH nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden oder die Aufrechnung mit solchen ist nicht statthaft.

Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen der Sartorius Stedim Biotech GmbH und ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften hat der Kunde geheim zu halten.

Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Sartorius Stedim Biotech GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ein Verzicht der Sartorius Stedim Biotech GmbH auf Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, ist damit nicht verbunden.

Gewährleistung

Für Mängel haftet die Sartorius Stedim Biotech GmbH grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr. Liegt ein Mangel vor, so ist die Sartorius Stedim Biotech GmbH im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, zwischen Nachlieferung und Mangelbeseitigung zu wählen. Liegt ein Rechtsmangel vor, so ist die Sartorius Stedim Biotech GmbH berechtigt, den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise zu modifizieren, um den Rechtsmangel zu beseitigen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung hat der Kunde nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Sartorius Stedim Biotech GmbH vorliegt. Ist bei einem Rechtsmangel eine Modifizierung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch die Sartorius Stedim Biotech GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit die Sartorius Stedim Biotech GmbH eine Haltbarkeitsgarantie übernimmt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Sachmangel bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist für den Kunden im Einzelfall nicht zumutbar.

Im übrigen gelten für die Gewährleistung auch die unter „Haftung“ genannten Regelungen.

Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von der Sartorius Stedim Biotech GmbH übernommen wurde, haftet die Sartorius Stedim Biotech GmbH unbeschränkt.

Haftung

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese oder andere Mitarbeiter haftet die Sartorius Stedim Biotech GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten

durch andere Mitarbeiter haftet die Sartorius Stedim Biotech GmbH nicht. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH haftet nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt dieses Gesetz uneingeschränkt. Schadensersatzansprüche aus Delikt bestehen nur für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungsgehilfen der Sartorius Stedim Biotech GmbH. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Ist Verschulden für einen Anspruch des Kunden Voraussetzung, so trifft den Kunden die Beweislast, es sei denn, das Gesetz regelt etwas anderes und die Beweislast ist zudem für den Kunden unzumutbar.

Eigentumsvorbehalt

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor und ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die die Sartorius Stedim Biotech GmbH gegen den Kunden im Zusammenhang mit den Liefergegenständen nachträglich erwirbt. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände an Dritte in Höhe des zwischen der Sartorius Stedim Biotech GmbH und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer) an die Sartorius Stedim Biotech GmbH ab, und

zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Bearbeitung der Vorbehaltsware erfolgt. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen gegenüber dem Dritten einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sartorius Stedim Biotech GmbH nachkommt und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Die Befugnis der Sartorius Stedim Biotech GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Ist dies jedoch der Fall, so kann die Sartorius Stedim Biotech GmbH verlangen, dass der Kunde die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Bei und Verarbeitung erfolgt für die Sartorius Stedim Biotech GmbH.

Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, der Sartorius Stedim Biotech GmbH nicht gehörenden Waren, erwirbt die Sartorius Stedim Biotech GmbH das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von der Sartorius Stedim Biotech GmbH gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Der Kunde darf die Liefergegenstände nicht verpfänden oder zur

Sicherung übereignen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde der Sartorius Stedim Biotech GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der Sartorius Stedim Biotech GmbH hinzuweisen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder Wiederbeschaffung der Waren oder der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen. Der Kunde hat die Pflicht, die Waren | Liefergegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes und solange der Kunde sie noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft hat in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle von der Sartorius Stedim Biotech GmbH vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von der Sartorius Stedim Biotech GmbH oder von einem für die Betreuung der Waren | Liefergegenstände von der Sartorius Stedim Biotech GmbH anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Außerdem hat der Kunde die Waren | Liefergegenstände, solange er sie noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft und den Besitz übergeben hat, als Eigentum der Sartorius Stedim Biotech GmbH zu kennzeichnen.

Mitwirkungspflicht bei Beratungs-, Verwendungs-, und Verarbeitungshinweisen

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH bittet um ausdrücklichen Hinweis, wenn der Kunde sein eigenes Verhalten an beratungs- und anwendungstechnischen Hinweisen orientiert, deren Auswirkungen für die Sartorius Stedim Biotech GmbH nicht offensichtlich erkennbar sind. Die Sartorius Stedim Biotech GmbH macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie in Einzelfällen Beratungsaufträge gegen Vergütung übernimmt, wobei die Einzelheiten indivi-

duell vereinbart werden müssen. Ohne eine Vergütung haben die Hinweise der Sartorius Stedim Biotech GmbH unverbindlichen Charakter.

Außenwirtschaftliche Bestimmungen

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH ist für die Einhaltung der deutschen Bestimmungen verantwortlich, so weit in Deutschland hergestellte Produkte exportiert werden. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen unterfällt ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Kunden.

Schutzrechte

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Farben etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird die Sartorius Stedim Biotech GmbH gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlas-

sen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Sartorius Stedim Biotech GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Sartorius Stedim Biotech GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand ist Göttingen. Darüber hinaus ist die Sartorius Stedim Biotech GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Nach Klageerhebung ist der Kunde wegen eigener Ansprüche darauf beschränkt, Widerklage vor dem Gericht der Klage zu erheben oder vor dem Gericht der Klage mit seiner Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Sartorius Stedim Biotech GmbH sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text maßgeblich.

Stand: 01.08.2007